



***Betriebsärztliche und
sicherheitstechnische Betreuung
in Pflegeheimen und
ambulanten Pflegediensten***



Das sollten Sie wissen!

6. Auflage 2026

Inhalt

1	Fragen und Antworten	1
2	Die konkreten Aufgaben von Betriebsärztin/-arzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	5
3	Weitere Informationen	6
4	Das Wichtigste auf einen Blick	7
	Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover?	8
	Unsere Mitglieder	8
	Impressum	8

Liebe Leserin, lieber Leser,

Betriebe in Deutschland sind verpflichtet, sich betriebsärztlich durch eine Betriebsärztin bzw. einen Betriebsarzt (BÄ) und sicherheitstechnisch durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) betreuen zu lassen. Die folgenden Informationen sollen Ihnen als Unternehmerin bzw. Unternehmer helfen, die sich hieraus ergebenden Fragen zu beantworten und einen möglichst großen Nutzen aus der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für Ihre Einrichtung zu erzielen. Für Kritik, Hinweise, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind wir dankbar. Wir bitten, hiervon regen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Runden Tisches Hannover

1 Fragen und Antworten

Welche Vorteile habe ich (als Unternehmerin bzw. Unternehmer) von einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung?

Gesunde, motivierte und leistungsfähige Beschäftigte sind notwendig, um die von Ihnen angestrebte Qualität in der Pflege und Versorgung Ihrer Kunden / Bewohner zu gewährleisten. Sie stellen nicht zuletzt ein Aushängeschild Ihres Betriebes dar. Ausfälle durch Arbeitsunfälle und Krankheiten sowie Qualitätsmängel durch fehlende Motivation der Beschäftigten oder Störungen im Betriebsablauf müssen verhindert werden. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Beschäftigten und damit zu Arbeitszufriedenheit, Identifikation mit dem Betrieb, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit dar. Gleichzeitig wird dadurch ermöglicht, erfahrene und qualifizierte Beschäftigte lange in Ihrem Betrieb zu halten.

Welche konkreten Aufgaben haben BÄ und Sifa in meinem Betrieb?

Die Aufgaben sind in relativ allgemein gehaltener Form gesetzlich festgelegt. Welche Aufgaben konkret in ambulanten Pflegediensten / Pflegeheimen anfallen, können Sie den Seiten 4 und 5 entnehmen. Darüber hinaus können Sie aber auch jederzeit weitere Leistungen vereinbaren, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

Leisten Betriebsarzt und Sifa Doppelarbeit zu meinen Lasten?

Nein. BÄ und Sifa haben zwar ähnliche Aufgaben. Bei guter Zusammenarbeit von BÄ und Sifa wird jedoch keine Doppelarbeit geleistet. Durch den unterschiedlichen Blickwinkel aus technischer bzw. ärztlicher Sicht und unterschiedlicher Schwerpunktsetzung ergänzen sich beide. Die Betreuung wird daher optimiert.

Können BÄ oder Sifa mir Vorschriften machen?

Nein, beide beraten Sie nur. Über erforderliche Maßnahmen entscheiden Sie dann in Ihrer Verantwortung als Unternehmerin bzw. Unternehmer allein.

Nehmen BÄ oder die Sifa mir (die) Verantwortung (im Arbeitsschutz) ab?

Nein. Da beide Sie nur beraten können, tragen Sie unverändert die volle unternehmerische Verantwortung. Durch die fachkundige Beratung von BÄ und Sifa können Sie Ihre Verantwortung jedoch sachkundiger wahrnehmen.

Welchen zeitlichen Betreuungsumfang muss ich für meinen Betrieb ansetzen? Welchen Anteil müssen Betriebsarzt und Sifa davon in meinem Betrieb erbringen?

Der erforderliche Betreuungsumfang ist von Ihrem Unfallversicherungsträger (BGW bzw. GUV) in der „DGUV Vorschrift 2“ vorgegeben und sollte weit überwiegend direkt bei Ihnen im Betrieb erbracht werden. Er hängt von der Anzahl Ihrer Mitarbeiter und vom gewählten Betreuungsmodell ab. Je nach Betriebsgröße können Sie wählen zwischen:

A) Regelbetreuung bis maximal 20 Beschäftigte (berechnet als Vollzeitstellen): Das bedeutet, dass BÄ und / oder Sifa regelmäßig (spätestens alle 5 Jahre) Ihren Betrieb aufsuchen und dabei u. a. die Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz aktualisieren. Zusätzlich gibt es eine Reihe von Anlässen, die eine Beratung durch BÄ und / oder Sifa erforderlich machen. Diese Anlässe und die Berechnungsformel für die Anzahl der Vollzeitstellen finden Sie im Internet unter www.bgw-online.de ⇒ Stichwort „Arbeitsschutzbetreuung“. Feste Einsatzzeiten sind nicht vorgesehen.

B) Regelbetreuung bei mehr als 20 Beschäftigten: Hier sind feste Einsatzzeiten von 0,5 Stunden (30 Minuten) pro Beschäftigten und Jahr gemeinsam von BÄ und Sifa als „**Grundbetreuung**“ zu erbringen. BÄ und Sifa müssen hiervon jeder mindestens 0,1 Stunden (6 Minuten) pro Beschäftigte zur Verfügung haben. Die verbleibenden 0,3 Stunden pro Beschäftigten und Jahr können Sie nach Bedarf zwischen BÄ und Sifa aufteilen. Zu dieser „Grundbetreuung“ kommen weitere „betriebsspezifische Leistungen“, die Sie frei zwischen BÄ und Sifa aufteilen können, hinzu.

Die vereinbarten betriebsspezifischen Leistungen und Ihre Aufteilung müssen schriftlich fixiert werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den betriebsspezifischen Leistungen. Anfahrtszeiten werden nicht auf die Einsatzzeit angerechnet.

Weitere Hilfestellung erhalten Sie in der „Handlungshilfe zur DGUV Vorschrift 2“ des Runden Tisches (www.runder-tisch-hannover.de → Downloads).

C) Alternative Betreuung bis maximal 50 Beschäftigte (Kopfzahl): Hierzu müssen Sie als Unternehmerin bzw. Unternehmer eine einmalige Informations- und Motivationsschulung sowie spätestens alle 5 Jahre Fortbildungsmaßnahmen absolvieren. BÄ und Sifa kommen dann nicht mehr regelmäßig zu Ihnen. Lediglich bei besonderen Anlässen ist eine Beratung durch BÄ und / oder Sifa erforderlich (s. auch „Regelbetreuung bis maximal 10 Beschäftigte“). Zu den besonderen Anlässen zählt in jedem Fall die arbeitsmedizinische Vorsorge. Diese Betreuungsform kann nur in Kooperation mit Verbänden / Dachorganisationen oder arbeitsmedizinischen bzw. sicherheitstechnischen Dienstleistern gewählt werden. Näheres erfahren Sie bei der BGW.

Was bedeutet „Regelbetreuung“?

Regelbetreuung bedeutet, dass Sie BÄ und Sifa vertraglich verpflichtet haben und diese regelmäßig zur Beratung in Ihren Betrieb kommen.

Müssen BÄ und Sifa bei der Regelbetreuung bei mehr als 20 Beschäftigten jedes Jahr kommen?

Im Allgemeinen ja, um z. B. an den erforderlichen „Arbeitsschutzausschusssitzungen“ teilzunehmen (s. Seite 5). In jedem Fall muss aber die fristgerechte Durchführung von arbeitsmedizinischer Vorsorge (s. u.) sichergestellt sein. BÄ müssen dann ggf. auch in kürzeren Zeitabständen zu Ihnen kommen.

Kann die Betreuung auch digital erfolgen?

Teilweise. Grundsätzlich soll die Betreuung in Präsenz erfolgen. Bei den beiden Varianten der Regelbetreuung kann bis zu einem Drittel (maximal 50%) die Betreuung auch digital erfolgen. Voraussetzung ist dann aber die Kenntnis der betrieblichen Verhältnisse durch eine Begehung, die jeweils persönlich vor Ort im Betrieb zu erfolgen hat. Außerdem müssen die jeweils notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien wie z. B. ein stabiler Netzwerkzugang, ausreichende Bandbreite und Verschlüsselung sowie eine ausreichende Datensicherheit vorliegen.

Bei der alternativen Betreuung entscheiden Sie, ob die Betreuung in Präsenz oder digital erfolgen soll.

Müssen meine Beschäftigten zur arbeitsmedizinischen Vorsorge?

In der Regel: ja. Es gibt Pflichtvorsorge, die durchgeführt werden muss und Voraussetzung für eine Beschäftigung ist. Daneben gibt es aber auch arbeitsmedizinische Vorsorge, die Sie Ihren Beschäftigten nur anbieten (Angebotsvorsorge) bzw. auf Wunsch ermöglichen (Wunschvorsorge) müssen.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgt eine ärztliche Beratung und gegebenenfalls werden Ihren Beschäftigten je nach Erfordernis körperliche oder apparative Untersuchungen von BÄ angeboten. (Einzelheiten finden Sie auf den Seiten 4 und 5). In diesem Zusammenhang sind auch regelmäßige Arbeitsplatzbegehungen wichtig, damit BÄ die Arbeitsplätze und -bedingungen beurteilen kann.

Kann die arbeitsmedizinische Vorsorge digital erfolgen (Telemedizin)?

Ja, aber mit Einschränkungen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann nicht ausschließlich telemedizinisch erfolgen. Die jeweils erste Vorsorge für einen Anlass muss für jede Beschäftigte / jeden Beschäftigten immer in Präsenz erfolgen. Die Beschäftigten müssen über das besondere telemedizinische Format aufgeklärt werden und damit einverstanden sein (Einverständniserklärung in Textform). Sie haben immer das Recht auf eine Vorsorge in Präsenz (s. auch Arbeitsmedizinische Regel AMR 3.4)

Dürfen BÄ Krankschreibungen auf ihre Berechtigung überprüfen?

Nein, dies ist ihnen gesetzlich ausdrücklich untersagt.

Unterliegen BÄ der ärztlichen Schweigepflicht? Was ist mit Betriebsgeheimnissen?

Die ärztliche Schweigepflicht gilt uneingeschränkt auch für BÄ. Darüber hinaus sind BÄ und Sifa zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen und Informationen aus vertraulichen Gesprächen, z. B. mit Mitarbeitern verpflichtet.

Müssen Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Sifas ihre Tätigkeit dokumentieren?

Ja, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben müssen sie regelmäßig elektronisch oder schriftlich berichten. Die Berichte können auch gemeinsam erstellt werden und sollen auch über die Zusammenarbeit von BÄ und Sifa sowie der gegebenenfalls eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz Auskunft geben. Die neue DGUV-Regel 100-002 enthält ein Muster für eine entsprechende Berichtsstruktur.

Müssen Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Sifas sich regelmäßig fortbilden und mir das nachweisen?

Ja, im Rahmen des zu erstellenden Berichts müssen jetzt auch Angaben zu den absolvierten Fortbildungen enthalten sein, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Relevant sind die in den zurückliegenden 5 Jahren erfolgten Fortbildungen. Als Nachweise geeignet sind z. B. Kopien entsprechender Bescheinigungen bzw. eines Fortbildungszertifikats der Landesärztekammern bzw. eines VDSI-Weiterbildungsnachweises der Sifa.

Wie kann ich die Akzeptanz meiner Beschäftigten für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung verbessern?

Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist eine Vorstellung von BÄ und Sifa z. B. in einer Personalversammlung sinnvoll. Über einen entsprechenden Aushang können Sie Ihre Beschäftigten über Name und Erreichbarkeit des Betriebsarztes und der Sifa informieren. Auf die Schweigepflicht von BÄ und der Sifa sollten Sie Ihre Beschäftigten hinweisen.

Wie viel kostet eine gute betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung?

Billig ist nicht preiswert! Scheinbar günstige Angebote können zwar zunächst aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchaus interessant wirken. Eine unzureichende oder fehlerhafte Beratung kann jedoch zu Problemen im Arbeitsschutz mit weitaus höheren Folgekosten für Ihren Betrieb führen (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle, Fluktuation). Wir empfehlen daher, Betreuungsverträge zu realistischen Preisen abzuschließen.

Kann ich auch Hausarzt bzw. -ärztin oder Durchgangsarzt bzw. -ärztin in unserer Nähe als BÄ verpflichten?

Dies ist nur möglich, wenn die Ärztin/der Arzt über die erforderliche Zusatzqualifikation verfügt. Die Tätigkeit als BÄ setzt besondere arbeitsmedizinische Fachkenntnisse voraus. Entsprechend ausgebildete BÄ verfügen über die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“.

Worauf sollte ich bei einer vertraglichen Verpflichtung von BÄ und Sifa achten?

Besonders wichtig sind eine detaillierte Festlegung der Aufgaben und des zeitlichen Betreuungsumfangs sowie eine Verpflichtung zur Erstellung schriftlicher Berichte.

Welche Qualitätskriterien sollte ich bei der Auswahl von Sifa bzw. BÄ berücksichtigen?

Beispielhaft sind zu nennen:

- Erfahrungen in der Pflegebranche
- Kontinuität der Betreuung (nur ein Ansprechpartner)
- Kurzfristige Erreichbarkeit
- Regelmäßige Begehungen
- Enge Zusammenarbeit zwischen BÄ und Sifa
- Regelmäßige schriftliche Tätigkeitsberichte
- Regelmäßige Teilnahme an Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (wenn erforderlich)

Muss ich prüfen, ob BÄ und Sifa in meinem Betrieb ihre Aufgaben wahrnehmen?

Ja. Nur so können Sie auch sicherstellen, dass Sie von der Betreuung profitieren.

Was können Konsequenzen einer unzureichenden Betreuung für mich sein?

Neben Arbeitsschutzdefiziten mit ihren möglichen Folgen (Unfälle, krankheitsbedingte Ausfälle, fehlende Motivation von Beschäftigten, Kosten) sind rechtliche Konsequenzen zu bedenken. Unterlassene Arbeitsschutzmaßnahmen können ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Verantwortung verbleibt immer bei der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer. Im Schadensfall können Gerichte einen mangelhaften Arbeitsschutz als grob fahrlässig beurteilen. Das bedeutet, dass eine persönliche Haftung sowohl im strafrechtlichen Sinne als auch im Sinne des Ordnungswidrigkeitsrechts angenommen werden muss.

2 Die konkreten Aufgaben von BÄ und Sifa

Die verbindlichen Aufgabenfelder der Grundbetreuung finden Sie im Abschnitt II der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 bzw. der Regel 100-002. Beispielhaft gehören dazu:

- Regelmäßige **Begehung** der Arbeitsplätze
- Beratung und Unterstützung bei der Durchführung und Dokumentation der **Gefährdungsbeurteilung** als Grundlage des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Verpflichtung des Unternehmers aus dem Arbeitsschutzgesetz und u. a. der Biostoffverordnung und des Mutterschutzgesetzes).
- Beratung bei der **Einrichtung der Arbeitschutzorganisation** des Betriebes (z. B. Verantwortlichkeiten, erforderliche Voraussetzungen).
- Beratung bei der Organisation der **ersten Hilfe** (Ersthelfer, Verbandbuch, Notfall- und Alarmpläne).
- Beratung zum **Brandschutz** (Brandschutzordnung, Feuerlöscher, Rauchmelder, Notausgänge, Unterweisung der Beschäftigten, Übungen, Kontakt zur Feuerwehr).
- Beratung vor **Umbau- und Neubaumaßnahmen, u. a.** Gestaltung von **Sanitär- und Sozialräumen sowie Lager**.
- Beratung und Unterstützung beim **Umgang mit elektrischen Geräten und Anlagen** (erforderliche elektrische und sicherheitstechnische Prüfungen z. B. von Pflegebetten, Liftern, Aufzugsanlagen usw., Unterweisung der Pflegekräfte)
- Beratung bei der **Organisation von Arbeitsabläufen**, z. B. um Reibungsverluste zu vermeiden.
- Beratung bei der **Arbeitsplatzgestaltung** (z. B. Bildschirmarbeitsplätze, Medikamentenzuteilung).
- Beratung zur **Auswahl geeigneter Arbeitsmittel** (z. B. Leitern, Tritte, Bürostühle) und **Geräte** (z. B. Bildschirme, Kopiergeräte)
- Beratung zu **Infektionsrisiken**: welche Infektionsrisiken bestehen für meine Mitarbeiter, welche Schutzmaßnahmen sind erforderlich und zu empfehlen, welche Informati-

onen benötigen meine Mitarbeiter (z. B. Erstellung von schriftlichen Betriebsanweisungen, Durchführung von mündlichen Unterweisungen, arbeitsmedizinische Beratung).

- Beratung zur Vorbeugung von **Nadelstichverletzungen** und zum Vorgehen wenn es doch passiert ist.
- Beratung zum **Umgang mit Gefahrstoffen** (insbesondere Arzneimittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Sauerstoffflaschen): welche sind gefährlich, was ist bei Lagerung, Transport und Anwendung zu beachten, insbesondere welche Schutzmaßnahmen sind erforderlich und zu empfehlen, welche Informationen benötigen meine Mitarbeiter für den Umgang (z. B. Erstellung von schriftlichen Betriebsanweisungen, Durchführung von mündlichen Unterweisungen, arbeitsmedizinische Beratung).
- Beratung zum **Mutterschutz** (welche Einsatzmöglichkeiten bestehen noch für eine schwangere bzw. stillende Mitarbeiterin?).
- Beratung bei der Auswahl von **Schutzausrüstung** (z. B. Handschuhe, Atemschutz, Schutzkleidung).
- Beratung zum **Hautschutz**: Auswahl geeigneter Produkte, Information und Aufklärung der Mitarbeiter.
- Beratung in **hygienischen Fragen**.
- Beratung zur **alternsgerechten Gestaltung** der Arbeit
- Beratung zur rückengerechten Arbeitsweise und bei der Auswahl von **Hebe- und Lagerungshilfen**.
- Beratung bei der **Benutzung von Kraftfahrzeugen** (Wartung, Sicherheitsausrüstung, Einweisung der Mitarbeiter)
- Beratung zur Vorbeugung und beim Umgang mit **psychischen Fehlbelastungen** und Suchtproblemen.
- Beratung bei der Gestaltung von **Arbeitszeit**, Pausen und Schichtplänen
- **Analyse von Arbeitsunfällen** und insbesondere Beinaheunfällen (Ursachen, Begleitumstände, organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten).
- Untersuchung, Beratung und Unterstützung bei Berufskrankheiten und anderen **gesundheitlichen Beschwerden** im Zusammenhang mit der Arbeit.

- Beratung bei der **Wiedereingliederung** Erkrankter und Behinderter.
- Durchführung der **arbeitsmedizinischen Vorsorge**:

***vorgeschrieben** und Voraussetzung für eine Beschäftigung* ist Vorsorge wegen Infektionsgefährdung einschl. erforderlicher Impfangebote (z. B. Hepatitis B, Hepatitis A)
als **Angebot** an die Mitarbeiter: z. B. Vorsorge wegen Hautbelastung durch Feuchtarbeit, Rückenbelastung durch Pflegetätigkeiten, Bildschirmarbeit und Nachtarbeit).
- **Zusammenarbeit** untereinander, mit den Sicherheitsbeauftragten und - sofern vorhanden - der betrieblichen Interessenvertretung (z. B. Betriebsrat).
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit **Behörden** (z. B. Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft).
- Mitwirkung im **Arbeitsschutzausschuss** (in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten, siehe § 11 Arbeitssicherheitsgesetz).
- Schriftliche **Berichterstattung** an den Unternehmer über die Erfüllung der oben aufgelisteten Aufgaben (z. B. Ergebnisse von Betriebsbegehungen mit Verbesserungsvorschlägen, Protokollieren von Gesprächen).

Der Schwerpunkt der Beratung durch BÄ liegt bei arbeitsmedizinischen Themen, der Schwerpunkt der Sifa im sicherheitstechnischen Bereich. Für einen effektiven Arbeitsschutz ist eine enge Zusammenarbeit beider unverzichtbar.

Weitere Informationen:

Text der DGUV Vorschrift 2 und der DGUV-Regel 100-002, Erläuterung und FAQ durch die BGW unter: www.bgw-online.de

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) unter www.gesetze-im-internet.de

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) unter www.gesetze-im-internet.de

Handlungshilfe zur Regelbetreuung nach der DGUV Vorschrift 2 und weitere Merkblätter des Runden Tisches zu

- Brandschutz
- Schutz vor Nadelstichverletzungen
- QM und Arbeitsschutz in der ambulanten Pflege
- Beaufträge in Pflegeeinrichtungen
- Unterweisen bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung
- Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (PSA) bei Infektionsgefährdung
- Mutterschutz bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdungen in Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflege
- Liste von Informationsquellen für Pflegeeinrichtungen

unter www.runder-tisch-hannover.de, Bereich Downloads

3 *Betreuung durch BÄ und Sifa als Möglichkeit zur Optimierung des Gesundheitsschutzes im Betrieb*

– das Wichtigste auf einen Blick –

Ziele der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind:

Gesunderhalten der Beschäftigten als Basis für

- Arbeitszufriedenheit
- Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
- Identifikation mit dem Betrieb
- erhöhte Produktivität und Qualität der Arbeit

Vorbeugen von Ausfällen durch

- Arbeitsunfälle und Erkrankungen

Wichtige Hinweise:

- **BÄ und Sifa haben beratende Funktion** im Unternehmen.
- Entscheidend für eine effektive Betreuung ist die **regelmäßige und gute Zusammenarbeit von BÄ und Sifa**. Die Betreuung wird dadurch optimiert.
- Die **Überprüfung von Krankschreibungen** ist BÄ gesetzlich **untersagt**.
- **BÄ und Sifa sind zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet**. Der Betriebsarzt unterliegt zusätzlich der **ärztlichen Schweigepflicht**.
- Als BÄ dürfen **ausschließlich Ärztinnen und Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde** (Fachärztin/-arzt für Arbeitsmedizin oder Ärztin/Arzt mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin) tätig sein.
- Als Sifa dürfen **Ingenieurinnen/Ingenieure, Technikerinnen/Techniker und Meisterinnen/Meister mit sicherheitstechnischer Fachkunde** tätig sein. Darüber hinaus sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft zugelassen. Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Unfallversicherungsträger (BGW oder GUV).
- Der **Betreuungsumfang** von BÄ und Sifa **richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und dem gewählten Betreuungsmodell** entsprechend den Vorgaben Ihres Unfallversicherungsträgers in der DGUV Vorschrift 2.
- Die **Aufgaben** von BÄ und Sifa **sind im Arbeitssicherheitsgesetz festgelegt**. Eine detaillierte Auflistung finden Sie in diesem Merkblatt.
- **Auf die vertragliche Festlegung** dieser Aufgaben mit Verpflichtung zur Erstellung schriftlicher Berichte und Festlegung der Einsatzzeiten **sollte unbedingt geachtet werden**. Hierzu gibt es Musterverträge.
- Für eine gute und kontinuierliche Betreuung sollten **BÄ und Sifa aus der Region** des Betriebes bestellt werden.
- **„Billig ist nicht preiswert“**. Bedenken Sie, dass eine qualifizierte Betreuung nicht umsonst sein kann.

Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover?

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wurde im März 2002 gegründet als eine Plattform für die regionale Zusammenarbeit von Betrieben, Organisationen und Behörden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er trifft sich regelmäßig mehrmals im Jahr und bearbeitet in mehreren Projektgruppen fachspezifische Fragestellungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Ziele des Runden Tisches Hannover sind:

- Heben des Stellenwertes von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region
- Förderung der Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen
- Erfahrungsaustausch und Verbesserung der gemeinsamen Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Durchführung regionaler Gemeinschaftsprojekte

Impressum

Herausgeber:

Runder Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover/RAK Hannover

c/o Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Freundallee 9c
30173 Hannover
Kontakt: info@runder-tisch-hannover.de

5. Auflage, September 2026

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. med. Stefan Baars

Gewerbeärztlicher Dienst, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Freundallee 9c, 30173 Hannover,

Tel. 0511/9096-230

e-Mail: stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Unsere Mitglieder

AOK – Institut für Gesundheitsconsulting
Bahlsen GmbH & Co. KG
BG der Bauwirtschaft
BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BG Holz und Metall
BG prevent GmbH
Continental AG
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
Diakovere gGmbH
Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen
Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen
Handwerkskammer Hannover
Hochschule Hannover
IG Metall Hannover
Industrie- und Handelskammer Hannover
Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover
Johanniter Unfallhilfe e.V.
Klinikum Region Hannover
Landeshauptstadt Hannover
Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.
Leibniz Universität Hannover
Medizinische Hochschule Hannover
MTU Maintenance Hannover GmbH
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.
Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
Nds. Staatstheater Hannover GmbH
Region Hannover
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Technologieberatungsstelle Niedersachsen e.V.
üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
VCI Verband der Chemischen Industrie e.V.
VDBW Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.
VDRI Verband Deutscher Revisionsingenieure e.V.
VDSI Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.
VW Nutzfahrzeuge



Der Runde Tisch Hannover ist Mitglied des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit:
www.lak-nds.net